



Satzung des

SEGLER-VERBANDES NIEDERSACHSEN e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- I. Der Segler-Verband Niedersachsen (im folgenden SVN) ist der „Fachverband Segeln“ im LandesSportBund Niedersachsen e.V. (im folgenden LSB), sowie außerordentliches Mitglied im Deutschen Segler-Verband (im folgenden DSV).
- II. Er ist ausschließlich und unmittelbar der gemeinnützige Zusammenschluss aller Segelvereine und segelsporttreibenden Abteilungen anderer Vereine, die Mitglieder des LSB sind. Er soll im Vereinsregister eingetragen sein.
- III. Sitz des SVN ist Hannover.
- IV. Mit den Formulierungen in dieser Satzung sind gleichberechtigt Frauen und Männer gemeint, wenn auch aus Gründen der besseren Lesbarkeit eine männliche Formulierung gewählt wurde.
- V. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele, Zweck

- I. Der SVN verfolgt seine Ziele unabhängig von weltanschaulichen, religiösen, parteipolitischen, beruflichen oder sonstigen den Zusammenhalt seiner Mitglieder trennenden Gesichtspunkten. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt entschieden entgegen. Er wendet sich gegen jede Form von Doping, Drogengebrauch und Alkoholmissbrauch. Der SVN hat einen Ehrenkodex, auf den sich alle in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätigen Personen verbindlich in Schriftform verpflichten müssen. Der Ehrenkodex ist auf der Internetseite des SVN zu veröffentlichen.
- II. Der SVN verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- III. Zweck des SVN ist es, den Segelsport zu fördern, die vorhandenen Segelvereine zu erhalten, neue Segelreviere zu erschließen und alle Segelvereine, sowie segelsporttreibende Abteilungen anderer Vereine im Bereich des LSB zu betreuen, soweit sie diesem angehören und Mitglied im SVN sind.

(noch § 2 Ziele, Zweck)

- IV. Der vom SVN geförderte Segelsport umfasst die Sparten Fahrtsegeln, Regattasegeln, Surfsegeln, Eissegeln, Segelausbildung, Modellsegelsport und Motorbootssport. Die beiden letzteren Sportarten werden nur einbezogen, soweit sie Bestandteil der Arbeit eines segelsporttreibenden Vereins sind, zur seemännischen Ausbildung gehören oder zur Sicherung und Ausrichtung des Segelsports beitragen.
- V. Der SVN fördert sowohl den Breitensport als auch den Leistungssport.
- VI. Die Aufgaben des SVN und der Satzungszweck werden verwirklicht insbesondere durch:
- a. Ausrichtung von Regatten auf Landesebene,
 - b. Unterstützung der seglerischen Ausbildung, Aktivierung der Ausbildung und Ausrichtung der Lehrgänge,
 - c. Förderung des Jugendsegelsports,
 - d. Sportärztliche Belehrung und Betreuung,
 - e. Wahrung sportlicher Ideale,
 - f. Vertretung des Segelsports in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung seiner Interessen bei den kommunalen und staatlichen Stellen,
 - g. Wahrnehmung sozialer Fragen, Versicherungsfragen und Rechtsfragen,
 - h. Regelung allgemeiner Fragen des Segelsports im Lande Niedersachsen,
 - i. Beratung bei der Gründung neuer Vereine sowie Beratung beim Bau von Sommer- und Winter-Liegeplätzen,
 - k. Förderung und Intensivierung des Umwelt- und Naturschutzes.
- VII. Der SVN vertritt die gemeinsamen Interessen der in ihm zusammengeschlossenen Vereine gegenüber dem LSB und dem DSV sowie fachsportliche Aufgaben des DSV auf Landesebene.
- VIII. Der SVN ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Mittel des SVN dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Stander

Der SVN führt einen Stander. Der Stander ist ein weißumrandeter roter Wimpel mit dem weißen Niedersachsenross in der linken oberen Ecke mit Blick zum Flaggenstock.

§ 4 Mitgliedschaft

- I. Alle dem LSB als ordentliche Mitglieder angehörenden Segelvereine und segelsporttreibende Abteilungen anderer dem LSB angehörender Vereine können ordentliche Mitglieder des SVN werden.
- II. Außerordentliche Mitglieder des LSB können im SVN nur die außerordentliche Mitgliedschaft erwerben.
- III. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Erweiterte Vorstand ggf. nach Anhörung der Vereine desselben Reviers und/oder benachbarter Reviere. Lehnt der Erweiterte Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Antragsteller gegen die Entscheidung das Rechtsmittel der Berufung zu, die innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses beim SVN einzureichen ist. Über die Berufung entscheidet der nächste Landes-Seglertag endgültig.
- IV. Nach seiner Aufnahme soll das Mitglied die Mitgliedschaft beim DSV beantragen.
- V. Die Mitgliedschaft im SVN erlischt mit Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er ist drei Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres schriftlich dem SVN mitzuteilen. Der Mitteilung ist der Nachweis beizufügen, dass dieser Entscheidung des Mitglieds ein satzungsmäßiger Beschluss seiner Gremien zugrunde liegt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich, wenn das Mitglied gegen die Satzung des SVN oder des LSB verstößt, seinen Pflichten gegenüber dem SVN oder dem LSB nicht nachkommt, oder den sportlichen Idealen und dem Ansehen des Segelsports schadet.

Der Ausschluss erfolgt durch den Erweiterten Vorstand. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht der Berufung zu. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses beim SVN einzulegen. Über die Berufung entscheidet der nächste Landes-Seglertag endgültig. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes hat der Erweiterte Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
- VI. Die Selbstständigkeit der Mitglieder wird durch die Mitgliedschaft beim SVN nicht berührt. Eine gegenseitige Haftung besteht nicht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.

- I. Die Mitglieder haben das Recht,
 1. an den ordentlichen und außerordentlichen Landes-Seglertagen teilzunehmen,
 2. ihr Stimmrecht gemäß § 7 dieser Satzung auszuüben,
 3. Anträge gemäß der Geschäftsordnung des Landes-Seglertages zu stellen.
- II. Die Mitglieder haben die Pflicht,
 1. die Satzung des SVN einzuhalten,
 2. satzungsgemäß gefasste Beschlüsse durchzuführen,

(noch § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder)

3. das Interesse des SVN zu wahren,
4. ordnungsgemäß Rechnung zu legen über zugewiesene Mittel,
5. Beiträge, soweit diese durch den Landes-Seglertag beschlossen sind, ordnungsgemäß und rechtzeitig zu entrichten.

§ 6 Organe

Die Organe des SVN sind

1. der Landes-Seglertag,
2. der Vorstand,
3. der Erweiterte Vorstand,
4. der Ältestenrat.

§ 7 Landes-Seglertag

- I. Der Landes-Seglertag ist die Mitgliederversammlung des SVN. Er findet alle zwei Jahre in der Zeit zwischen dem 15. Februar und dem 30. April, jedoch vor dem Deutschen Seglertag statt und ist an keinen festen Tagungsort gebunden.
- II. Der Landes-Seglertag ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Nimmt ein Mitglied nicht durch seine satzungsmäßigen Vertreter am Landes-Seglertag teil, so kann es die ihm zustehenden Stimmen mit schriftlicher Vollmacht auf einen Bevollmächtigten übertragen. Der Bevollmächtigte kann einschließlich seines eigenen Vereins insgesamt nur fünf Vereine vertreten. Der Bevollmächtigte muss Vereinsmitglied eines der von ihm vertretenen Vereine sein.
- III. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht entsprechend der Zahl der dem LSB im vorangegangenen Jahr gemeldeten Vereins-/Abteilungsmitglieder. Pro angefangene 50 Vereinsmitglieder hat ein Mitglied eine Stimme. Das einem Mitglied zustehende Stimmrecht kann nur einheitlich ausgeübt werden.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Erweiterten Vorstandes haben je eine Stimme. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht. Mitglieder, die nicht dem DSV angehören, haben in Fragen, die den DSV betreffen, kein Stimmrecht.

- IV. Der Landes-Seglertag wählt
den Vorstand,
die übrigen Mitglieder des Erweiterten Vorstandes (ausgenommen die Vorsitzenden der Regionalverbände),
den Ältestenrat,
zwei Kassenprüfer,
die dem Deutschen Seglertag vorzuschlagenden Seglerratskandidaten,

(noch § 7 Landes-Seglertag)

und bestimmt den Jugendobmann, falls der von der Seglerjugend gewählte Jugendobmann vom Erweiterten Vorstand nicht bestätigt wird, der Jugendsegelausschuss die Wahl jedoch aufrechterhält.

Der Landes-Seglertag entscheidet über

die Satzung,

die Entlastung des Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes,

den Haushaltsvoranschlag,

die vorliegenden Anträge,

die Notwendigkeit sowie die Höhe von Beiträgen und Umlagen,

Anregungen für den Seglerrat des DSV und

den Tagungsort des nächsten Landes-Seglertages.

V. Der Landes-Seglertag gibt sich eine Geschäftsordnung.

Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen sowie der Beschluss über die Auflösung des SVN bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Derartige Beschlüsse sind nur zulässig, wenn sie in der der Einladung beigelegten Tagesordnung bekanntgegeben und begründet worden sind.

Der Erweiterte Vorstand wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die das Registergericht und/oder das Finanzamt verlangen, durch einen einstimmig zu fassenden, dem nachfolgenden Landes-Seglertag zur Kenntnis zu gebenden, Beschluss vorzunehmen.

Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung eines ordentlichen Landes-Seglertages müssen bis zum 1. Januar des Jahres, in dem der ordentliche Landes-Seglertag stattfindet, mit ausreichender Begründung bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

VI. Über die Beschlüsse des Landes-Seglertages ist vom Schriftwart oder einem vom Versammlungsleiter mit Zustimmung des Landes-Seglertages bestellten Protokollführer ein schriftliches Protokoll zu führen und durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden gemeinschaftlich oder einen von ihnen gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied (§ 8 Abs. 1 Satz 1) zu unterzeichnen. Im Protokoll sind sämtliche Anträge und Abstimmungsergebnisse zu vermerken.

VII. Ein außerordentlicher Landes-Seglertag ist einzuberufen, wenn Bedarf besteht. Er ist einzuberufen, wenn $\frac{1}{3}$ der Mitglieder des SVN dies schriftlich beim Vorstand beantragen. Er wird wie der ordentliche Landes-Seglertag einberufen.

VIII Die Einberufung des ordentlichen Landes-Seglertages erfolgt in der Regel durch den 1. Vorsitzenden. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen. Ihr ist eine Tagesordnung beizufügen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zehn Tage.

§ 8 Vorstand und Erweiterter Vorstand

I. Der Vorstand besteht aus

- a. dem 1. Vorsitzenden,
- b. dem 2. Vorsitzenden,
- c. dem Geschäftsführer,
- d. dem Schriftwart,
- e. dem Schatzmeister und
- f. dem Jugendobmann.

Der 1. und der 2. Vorsitzende sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt für den SVN. Sie vertreten sich gegenseitig. Der 1. Vorsitzende vertritt den SVN auf dem Landessporttag und in der Ständigen Konferenz der Landesfachverbände im LSB. Er ist gemäß Grundgesetz des DSV Mitglied des Seglerrates und Regionalvertreter im DSV. Diese Funktionen werden in seiner Vertretung durch den 2. Vorsitzenden wahrgenommen.

II. Der Erweiterte Vorstand ist das oberste Beschlussorgan zwischen den Landes-Seglertagen.

III. Der Erweiterte Vorstand besteht aus

dem Vorstand,

dem Syndikus

Rechtsfragen, Versicherung, Sicherheit,

dem Sportwart Binnen

Wettsegeln und Breitensport, Spezielle Segeldisziplinen,

dem Sportwart See

Wettsegeln und Fahrtensegeln,

dem Sportwart Leistungssegeln,

dem Lehrwart,

dem Fachwart für Gleichstellung und Inklusion,

dem Beauftragten für Umwelt- und Naturschutz,

dem Pressewart

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,

den Vorsitzenden der Regionalverbände,

sowie etwaigen, für besondere Aufgaben zu bestellenden, Beisitzern.

IV. Die Mitglieder des Erweiterten Vorstands (ausgenommen die Vorsitzenden der Regionalverbände, sowie etwaige Ehrenvorstandsmitglieder) werden auf vier Jahre gewählt mit der Maßgabe, dass die Wahlperioden des 1. Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder nicht identisch sind. Die Wahl des 1. Vorsitzenden steht an, wenn die übrigen Vorstandsmitglieder zwei Jahre im Amt sind.

V. Scheidet ein Mitglied des Erweiterten Vorstands vorzeitig aus, so erfolgt eine Neuwahl nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Wiederwahl ist möglich. Bis zum folgenden Landes-Seglertag kann der Erweiterte Vorstand die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitgliedes nach eigenem Ermessen einem anderen Vorstandsmitglied oder einem Dritten bis zum nächsten Landes-Seglertag übertragen. Dies gilt auch, wenn ein Vorstandsamt vom Landes-Seglertag nicht besetzt werden konnte.

VI. Die turnusmäßig ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer ordnungsgemäßen Neu- oder Wiederwahl im Amt.

(noch § 8 Vorstand und Erweiterter Vorstand)

- VII. Der Landes-Seglertag kann ehemalige 1. Vorsitzende, die sich um den SVN in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden und andere ehemalige Mitglieder des erweiterten Vorstands, die sich in gleicher Weise um den SVN verdient gemacht haben, zu Ehrenvorstandsmitgliedern auf Lebenszeit ohne Stimmrecht bestellen.
- VIII. Die Vorsitzenden der Regionalverbände können sich bei Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied ihres Verbandes vertreten lassen, falls ihre Satzung das vorsieht.

§ 9 Ehrenamt, Vergütungen, Geschäftsstelle

- I. Die Mitglieder des Erweiterten Vorstands führen die Geschäfte grundsätzlich ehrenamtlich. Sie verwalten und verwenden die zugewiesenen Mittel entsprechend ihrer Zweckbestimmung im Rahmen der Finanzordnung des LSB und sind an die Satzung und an die Beschlüsse des Landes-Seglertages gebunden.
- II. Der Erweiterte Vorstand kann bei Bedarf beschließen, dass einzelne Tätigkeiten durch einzelne Mitglieder im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse auf der Grundlage eines Dienstvertrages entgeltlich oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26 und 26a EStG ausgeübt werden.
- III. Der Erweiterte Vorstand kann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltsslage hauptamtliche Mitarbeiter einstellen oder Dritte beauftragen, für den SVN gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung tätig zu werden. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1.Vorsitzende.
- IV. Der SVN unterhält keine eigene Geschäftsstelle; er ist Mitglied der Niedersächsischen Verbands-Service eG (nvsg), die als gemeinsame Geschäftsstelle mehrerer Verbände gegründet wurde und deren Angebote er jeweils im Bedarfsfalle in Anspruch nimmt.
- V. Die Mitglieder des Erweiterten Vorstands und andere mit Zustimmung des SVN für ihn tätige Personen haben Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB.
- VI. Die Mitglieder des Erweiterten Vorstands führen den anfallenden Schriftverkehr selbstständig und unmittelbar. Sie berichten in den Sitzungen regelmäßig über ihre Arbeit.
- VII. Der Erweiterte Vorstandes kann zur Bewältigung seiner Aufgaben Ausschüsse bilden. Die Mitglieder des Erweiterten Vorstands sind mit dessen Zustimmung befugt, sich der Hilfe Dritter zu bedienen.

§ 10 Beschlussfassung im Vorstand und Erweiterten Vorstand

- I. Vorstand und Erweiterter Vorstand fassen ihre Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen, zu denen der 1. Vorsitzende einlädt.
- II. Vorstand und Erweiterter Vorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung die seines Vertreters.

(noch § 10 Beschlussfassung im Vorstand und Erweiterten Vorstand)

Hält der 1. Vorsitzende eine Sache für eilbedürftig, können sowohl der Vorstand als auch der Erweiterte Vorstand im Umlaufverfahren (schriftlich oder per Email) entscheiden. Die Beschlüsse sind nur gültig, wenn mehr als die Hälfte der jeweiligen Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen.

- III. Der Vorstand kann auch per Telefon- oder Videokonferenz Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder des Vorstands an der Abstimmung teilnehmen.
- IV. Der Vorstand leitet den SVN unbeschadet der Zuständigkeit des Erweiterten Vorstands, legt die interne Aufgabenverteilung in eigener Zuständigkeit fest und regelt die Einzelheiten in einer Geschäftsordnung.
- V. Der Erweiterte Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Regionalverbände

- I. Der SVN gliedert sich in Regionalverbände. Die Bildung von Regionalverbänden bedarf der Zustimmung des Landes-Seglertages.
- II. Mitglieder der Regionalverbände sind die in ihrem Bereich ansässigen Mitgliedsvereine des SVN. Sie erwerben mit der Mitgliedschaft im SVN zugleich die ordentliche Mitgliedschaft in ihrem jeweiligen Regionalverband. Andere Segelvereine können außerordentliche Mitglieder eines Regionalverbandes sein, wenn dieser das in seiner Satzung vorsieht und den ordentlichen Mitgliedern weitergehende Rechte einräumt.
- III. Die Regionalverbände erhalten vom SVN Mittel zugewiesen, deren Höhe jährlich vom SVN zu bestimmen ist.
- IV. Die Regionalverbände besitzen eigene Rechtsfähigkeit in Form eingetragener Vereine. Sie müssen vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sein.
- V. Die Regionalverbände fördern im Rahmen ihrer Zuständigkeit in eigener Verantwortung die Zielsetzung des SVN. Die Satzungen der Regionalverbände dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung des SVN und des LSB stehen.
- VI. Die Bildung von - auch selbstständigen - Gliederungen der Regionalverbände ist zulässig.

§ 12 Ältestenrat

Der Landes-Seglertag wählt einen Ältestenrat. Dieser besteht aus fünf Mitgliedern. Der Ältestenrat wählt einen Vorsitzenden.

Der Ältestenrat entscheidet bei Streit über Verfahrensfragen. Ihm obliegt die Schlichtung. Er schlägt dem Erweiterten Vorstand Ehrungen vor.

§ 13 Seglerjugend

- I. Die Jugend der dem SVN angeschlossenen Vereine bildet die Seglerjugend Niedersachsen.
- II. Die Seglerjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des SVN selbständig. Sie gibt sich eine Jugendordnung im Rahmen der Satzung des SVN.
- III. Die der Seglerjugend zur Verfügung zu stellenden Mittel dürfen nur nach den Richtlinien verwandt werden, die die für die Gewährung zuständigen Organe aufstellen. Über die Verwendung der zur Verfügung zu stellenden Mittel ist dem Vorstand Rechnung zu legen, soweit nicht die Rechnungsführung durch den Schatzmeister des SVN erfolgt.

§ 14 LSB-Ordnungen, Gerichtsstand

Die Rechts- und Verfahrensordnung des LSB gilt für den SVN entsprechend. Gerichtsstand ist, soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen ein anderer Gerichtsstand begründet wird, Hannover.

§ 15 Datenschutz

- I Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Genehmigung der/des Betroffenen vorliegt.
- II Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der EU Datenschutzgrundverordnung.
- III Ist zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten erforderlich, erfolgt diese durch den Erweiterten Vorstand.

§ 16 Auflösung, Heimfall

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen auf dem Landes-Seglertag am 9. März 2019, eingetragen beim Amtsgericht Hannover unter VR 203151 am 5. Juni 2019